

## Bausteine einer Ethik für Journalisten

Die folgenden Überlegungen wurden ursprünglich für ein Grundlagenseminar der kath. Medienakademie (Oktober 1978) konzipiert und standen dort im Zusammenhang einer Information über Ethik vor Journalisten. Vorausgesetzt wird sowohl eine bestimmte Methode zur Gewinnung sittlicher Urteile in konkreten Sachfragen<sup>1</sup> als auch die Zustimmung zu den unverrückbaren Grundlagen christlicher Sittlichkeit (da im Rahmen dieser Tagung ausführlich über die christliche Begründung der Menschenrechte<sup>2</sup> gesprochen wurde). In konkreten Sachfragen aber ist Güterabwägung notwendig. Aus einer solchen Vorgangsweise muß sich noch lange keine utilitaristische Nachgiebigkeitsethik ergeben. Güterabwägung ist wegen der begrenzten Möglichkeiten des Menschen in den Bereichen seines Handelns unausweichlich und führt zu Vorzugsregeln, die heute meist Normen genannt werden. Der Versuch, einige solche Normen für die journalistische Tätigkeit zu formulieren, will nicht nur dem Berufsjournalisten oder dem fallweise am Prozeß der Massenkomunikation Beteiligten Orientierung bieten; er will auch einen Beitrag zur kritischen Bildung der Leser, Hörer und Zuschauer sowie zum besseren Verständnis der ethischen Probleme, mit denen ein Redakteur tagtäglich befaßt ist und die im Zusammenhang mit der Kodifizierung eines neuen, umfassenden Medienrechtes in Österreich seit 1972 diskutiert werden, leisten. (Das Manuskript wurde im April 1979 abgeschlossen.)

### I. Das Grundrecht auf Information

Nachrichtenvermittlung geschieht heutzutage durch Institutionen wie Nachrichtenagentur, Presse, Rundfunk und Fernsehen. Diese Unternehmen vermitteln nicht nur Informationen, sondern auf weite Strecken auch Bildung und Unterhaltung: Sie formen die öffentliche Meinung. Diese ist keineswegs etwas Statisches, sondern das öffentliche Gespräch der ganzen Gesellschaft<sup>3</sup> über die Fragen der Zeit. „Die Kommunikationsmittel bilden gewissermaßen ein öffentliches Forum, auf dem das Gespräch der Menschen hin und her geht. Die Äußerung und der Kampf der verschiedenen Meinungen in der Öffentlichkeit greifen tief in das Leben der Gesellschaft ein . . .“<sup>4</sup>.

Durch die Massenmedien erhalten immer mehr Menschen die Möglichkeit, an diesem Gespräch teilzunehmen. Da dieser Dialog über die Fragen der Zeit für das Zusammenleben der Menschen ständig größere Bedeutung gewinnt und hier weitgehend über die Zustände entschieden wird, die Gelingen oder Mißglücken des menschlichen Lebens zutiefst beeinflussen, sollten möglichst alle Menschen dieses Gespräch mitverantworten können. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung setzt aber Information voraus; daraus ergibt sich das Menschenrecht auf Information<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. B. Schüller, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der katholischen Moraltheologie. Düsseldorf 1973.

<sup>2</sup> Vgl. E. Waldschütz, Menschenwürde – Menschenrechte. Theologische Begründung und Aufgaben der Vermittlung, Diakonia 9 (1978) 394–403.

<sup>3</sup> Vgl. Pastoralinstruktion *Communio et Progressio* über die Instrumente der sozialen Kommunikation Nr. 19. Deutsche Übersetzung und Kommentar v. H. Wagner. Trier 1971.

<sup>4</sup> A. a. O. Nr. 24.

<sup>5</sup> II. Vat., *Inter Mirifica*, Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel I, 5. Zitiert nach LThK. Das Zweite Vatikanische Konzil I, Freiburg 1966, 121: „Es gibt also in der menschlichen Gesellschaft ein Recht auf Information über alle Tatsachen, die den Menschen, als einzelnen oder als Mitgliedern der Gesellschaft, je nach ihrer besonderen Situation zu wissen zukommt.“ Die Menschen-

Die begrenzte Aufnahmefähigkeit der Empfänger sowie die beschränkte zur Verfügung stehende Sendezzeit bzw. Seitenzahl zwingen zu einer Auswahl. Die Abwägung, welche Information wichtig und welche weniger wichtig ist, muß jeweils vom Journalisten vorgenommen werden. Aber nach welchen Normen?

Das Interesse der Moraltheologie an einer Ethik der Information war bisher nicht gerade sehr groß. Dies zeigt sich z. B. in moraltheologischen Handbüchern<sup>6</sup>. Dem steht die Aufforderung der Pastoralinstruktion „*Communio et Progressio*“ (Nr. 108) gegenüber: „Alle formalen und inhaltlichen Probleme der sozialen Kommunikation sollen auch ihren Ort in den Lehrfächern der Theologie finden, wo immer sie den Lehrstoff berühren, vor allem in der Moral- und Pastoraltheologie . . . Damit dies wirklich sachgerecht geschieht, müssen die Theologen die im ersten Teil dieser Instruktion angesprochene Thematik gründlich und in allen Einzelheiten aufarbeiten“<sup>7</sup>.

Kirchliches Lehramt und Moraltheologen haben immer wieder darauf hingewiesen, daß sowohl bezüglich der publizierten Inhalte als auch hinsichtlich der Sammlung und Präsentation von Meldungen „die ethischen Grundsätze sowie die Rechte und Würde des Menschen beachtet werden“ müssen<sup>8</sup> und daß es Aufgabe auch der Kommunikationsmittel sei, „den sittlichen Normen Geltung zu verschaffen“<sup>9</sup>. Über diese Allgemeinplätze hinaus sind konkrete inhaltliche Normen eher selten zu finden. Solche generellen Hinweise sind aber für die täglich anstehenden Entscheidungen wenig hilfreich; aus ihnen läßt sich nichts Konkretes deduzieren.

Auch geben die berufsethischen Grundsätze der Journalisten weder Auskunft über konkrete Handlungsregeln<sup>10</sup> noch sind die allgemeinen Grundsätze verbindlich formuliert<sup>11</sup>.

Einen zielführenderen Ansatz wählt A. Auer, der die ethischen Verbindlichkeiten aus den inneren Momenten des komplizierten Vorgangs der Nachrichtenvermittlung selbst aufweist<sup>12</sup>.

---

rechtspakte der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966. a) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte Nr. 19. Zitiert nach P. Pulte (Hg.), *Menschenrechte. Texte internationaler Abkommen, Pakte und Konventionen*, Opladen 1974: „Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.“

<sup>6</sup> B. Häring, *Das Gesetz Christi*, München-Freiburg 1967, III 597–644, widmet den publizistischen Mitteln immerhin einen umfangreichen Abschnitt; der Passus über die Information aber umfaßt nur eine Druckseite, auf der etliche Zitate zusammengestellt sind und in allgemeiner Form auf die Verantwortung des Berichterstatters hingewiesen wird.

<sup>7</sup> J. Mausbach / G. Ermecke, *Katholische Moraltheologie*, Münster III 591, hat einen Exkurs zum Berufsethos des Journalisten, der einige Gefahren aufzeigt, gegen die der Berichterstatter zu kämpfen hat; die Darstellung der Aufgabe des Journalisten geschieht unter dem Gesichtspunkt des Apostolats. – K. Hörmann, *Lexikon der christlichen Moral*, Innsbruck - Wien - München, 799, bringt im Artikel *Massenmedien* nur einen kurzen allgemeinen Hinweis auf die Verantwortung der Darbietenden für das Gemeinwohl.

<sup>8</sup> *Communio et Progressio* Nr. 108.

<sup>9</sup> *Inter Mirifica* I, 5.

<sup>10</sup> *Communio et Progressio* Nr. 22.

<sup>11</sup> Vgl. P. Pawlowsky, *Information aus Verantwortung*, in: *Verantwortung der Massenmedien*, Kath. Bildungswerk und Sozialreferat der Diözese Linz 1976, 9f. U. Säxer, *Publizistische Ethik und gesellschaftliche Realität*, *Communicatio socialis* 3 (1970) 34 schätzt die Funktion der vorhandenen publizistischen Codices als Alibifunktion gegenüber der Öffentlichkeit ein.

<sup>12</sup> Art. Ethik, in K. Koszyk / K. H. Bruys (Hg.), *Wörterbuch zur Publizistik*, München 1969, 92: „Obwohl berufsethische Grundprinzipien Allgemeingut geworden sind, konnten sie bisher nicht verbindlich formuliert werden.“

Es gilt also zunächst die Eigenart der publizistischen Medien und ihre Unterschiede zu beachten<sup>13</sup>.

## II. Eigenart und Unterschied der publizistischen Medien<sup>14</sup>

Die öffentliche Meinung wird nicht auf einer Einbahnstraße gebildet; vielmehr soll sie dem lebendigen Austausch der Meinungen und Interessen aller Bürger entspringen. Es ist daher anzustreben, daß möglichst alle Meinungen repräsentativ ins Wort und ins Bild kommen.

1) Der *ORF*, der auf seinem Gebiet in Österreich ein Monopol hat, soll daher in sich das Gut einer ausgewogenen Berichterstattung anstreben. Um dies sicherzustellen, darf der ORF auf keinen Fall unmittelbar oder mittelbar (etwa über Klubzwänge der Prokuratorien) in der Hand des Staates, einer Regierung, einer Partei oder irgendeiner anderen Gruppierung sein. Der ORF hat vielmehr für alle offen zu sein, die das Gemeinwesen, dessen Bewußtsein die öffentliche Meinung darstellt, bejahen und kritisch verbessern wollen, und sich dabei an die Spielregeln einer fairen und argumentativen Kommunikation halten.

2) Im Bereich der *Presse* ist diese Forderung nach Ausgewogenheit nicht an eine einzelne Zeitung zu richten, sondern an den Zeitungsmarkt im gesamten. Die Berichterstattung soll in jeder einzelnen Zeitung aber so sein, daß sie für Ergänzungen offen ist. Jeder Herausgeber darf durchaus seine Interessen vertreten und sich in der Auseinandersetzung mit anderen Strömungen mit einer kurzen Information über die Meinung der anderen begnügen. Vor allem im Hinblick auf jene Leser, die nur *eine* Zeitung lesen, ist es wichtig, ständig in toleranter Weise darauf hinzuweisen, daß es auch andere Auffassungen gibt. Eine Zeitung mit starker Verbreitung wird allerdings in sich bereits eine größere Ausgewogenheit anstreben müssen als eine Presse, die sich nur an eine Gruppe wendet. Die freie Konkurrenz hat dort ihre Grenzen, wo journalistische und kommerzielle Maßnahmen darauf angelegt sind, ein Medium, das eine andere Meinung vertritt, aus einem Gebiet hinauszudrängen.

## III. Einige Normen für die journalistische Praxis

Es würde in unserem Zusammenhang zu weit führen, ethische Regeln für die journalistische Praxis in jedem Medium gesondert zu suchen. Wir müssen uns damit begnügen, einige wichtige Normen zu erarbeiten, die für die Nachrichtenvermittlung in Presse und ORF gelten. Es geht also nicht um formale Vorzugsregeln, die angeben, nach welchen logischen Gesichtspunkten eine Güterabwägung vorzunehmen ist<sup>15</sup>, sondern um material inhaltliche Regeln. Diese Normen gehen von den institutionellen Verhältnissen mit ihren Zwängen aus, geben aber innerhalb des möglichen Spielraumes Orientierungshilfen; das unterscheidet sie

<sup>12</sup> A. Auer, Verantwortete Vermittlung. Bausteine einer Informationsethik des Rundfunks, *StdZ* 104 (1979) 15–24.

<sup>13</sup> Vgl. H. Bausch, Was die publizistischen Medien unterscheidet, *Südfunk-Hefte*, Stuttgart, Heft 1/1978.

<sup>14</sup> Im Rahmen dieser kurzen und eher fragmentarischen Überlegungen müssen Kabelfernsehen und Satellitenfernsehen ausgeklammert werden, die wieder eigene spezifische Probleme aufwerfen und die sehr bald das Interesse der Ethiker werden finden müssen.

<sup>15</sup> Vgl. B. Schüller, Die Begründung sittlicher Urteile.

von idealistischen Forderungen, die auf alltägliche Notwendigkeiten keine Rücksicht nehmen und diese daher auch nicht korrigieren können.

1) Es liegt in der Eigendynamik der modernen Massenkommunikation, daß sich Leser, Zuseher und Zuhörer zunächst als *Konsumenten* rein *passiv* verhalten. Es geschieht gleichsam von selbst, daß man sich berieseln und bestärken läßt. Soll das Gut einer aktiven Teilnahme und Mitverantwortung möglichst vieler erreicht werden, ist diesem Trend, der in der Natur der Medien und des Menschen liegt, bewußt entgegenzuwirken.

Vorzugsregel: Maßnahmen, die den Konsumenten der sozialen Kommunikationsmittel aktivieren (z. B. zur Meinungsäußerung, zum eigenen Nachdenken, zur Überprüfung seiner bisherigen Meinungen und Vorurteile anregen), ist vor Maßnahmen, die den Empfänger in der Rolle eines passiven Konsumenten halten, der Vorzug zu geben.

Daraus folgt, daß der Journalist manchmal auch den Mut haben muß, gegen eine Mehrheit in der Bevölkerung zu schreiben. Niveau hat Vorrang vor Effekthascherei zur Gewinnung neuer Empfänger.

2) Im Gefälle der Nachrichtenvermittlung liegt es auch, daß bei einer Auswahl fast automatisch jene Meldungen zum Zug kommen, die *Neuigkeitswert* besitzen und eine Veränderung des Bestehenden zum Gegenstand haben. Jener Bereich der Wirklichkeit, in dem sich nicht so viel ändert, fällt daher in der öffentlichen Meinung zurück. Diese Benachteiligung der Kontinuität zugunsten der Diskontinuität führt zu einem verzerrten Bild der gesellschaftlichen Wirklichkeit<sup>16</sup>.

Dieser Eindruck überfordert viele Adressaten der Medien und ruft Unruhe und Unsicherheit hervor. Wenn ein Mensch diese Unsicherheit nicht verarbeiten kann, stumpft er entweder ab oder er verdrängt sie. Angst, die sich vom Unbewußten her ausbreitet, kann die Folge sein.

Die Einlaßpforte für die Repräsentation der gesellschaftlichen Wirklichkeit in den Medien liegt weitgehend schon bei den Nachrichtenagenturen. Soll das Gut eines ausgewogenen Bildes der Wirklichkeit in der öffentlichen Meinung durch diese Mechanismen nicht gefährdet werden, so ist diesem Trend bewußt entgegenzuwirken.

Die Vorzugsregel kann zumindest negativ formuliert werden: Den Momenten der Diskontinuität darf kein Vorrang vor den Momenten der Kontinuität eingeräumt werden, daß die Wirklichkeit des Bleibenden zu kurz kommt.

3) *Kontroversen* lassen sich in den Medien besser vermarkten als Harmonie. So entsteht der Eindruck, daß sehr viel mehr umstritten ist, als dies tatsächlich der Fall ist. Dies kann vor allem, was die sittlichen Grundlagen der freiheitlichen Demokratie betrifft, arge Folgen haben.

Vorzugsregel: Der Übereinstimmung in grundlegenden Dingen ist vor der Demonstration der Uneinigkeit der Vorrang einzuräumen.

4) Ein großer Teil der Meldungen sind sogenannte *Negativmeldungen*: Skandale, Unfälle, Katastrophen, Verbrechen usw. („only bad news are good news“). Durch diese Eigendynamik der Medien kann leicht der Eindruck entstehen, daß

<sup>16</sup> Vgl. A. Auer, Verantwortete Vermittlung 17. Zum anthropologischen Hintergrund des Informationsbedürfnisses in Unterscheidung zur Sensation als unechter Befriedigung unseres Werthunngs durch Spannungsreize vgl. W. Schöllgen, Das Neue und die Sensation, in Konkrete Ethik, Düsseldorf 1961, 286–299.

das „Böse“ überhand nimmt. Die Folge davon ist eine Verzerrung der Wirklichkeit zugunsten des Negativen. Dieser Eindruck kann beim überforderten Empfänger Resignation und Hoffnungslosigkeit auslösen.

Die Vorzugsregel kann wieder nur negativ formuliert werden: Es ist darauf zu achten, daß den Negativmeldungen nicht ein so großer Vorrang eingeräumt wird, daß in der öffentlichen Meinung all das, was gelingt, als bedeutungslos erscheint. Daraus ergibt sich für den Journalisten die Forderung, vermehrt Modelle sozialen Gelingens aufzuspüren und darüber zu berichten.

5) Diese und andere systembedingte Einseitigkeiten legen den Begriff der *Manipulation* nahe<sup>17</sup>. Dieser problematische Begriff muß in unserem Zusammenhang differenziert werden. Versteht man darunter eine Form der Einflußnahme, bei der unter Umgehung der kritischen Einsicht und Freiheit des Empfängers etwas erreicht werden oder von diesem eine Information ferngehalten werden soll, so kann dies auf zweifache Weise geschehen. Das Überspielen der kritischen Freiheit des Empfängers kann bewußt politisch intendiert (Demagogie) oder „systembedingt“ sein (z. B. die suggestive Kraft des Titels, der zu 50 Prozent darüber entscheidet, was und wie der Leser einen Inhalt aufnimmt; die suggestive Wirkung des Nachrichtensprechstils; Beschränkung der Information auf das sog. Faktische als „reine Objektivität“ unter Ausschaltung und Verschweigen von Zusammenhängen usw.).

Diese systembedingten Momente der „Manipulation“ sollen dem Journalisten stets gegenwärtig sein; so kann er versuchen, sie minimal zu halten, vorhandene Trends korrigieren und auch den Empfänger über die Techniken, mit denen er ständig, ohne es zu merken, „manipuliert“ wird, aufklären. Auch über die Struktur der Demagogie sollte an Hand von Beispielen aus Vergangenheit und Gegenwart häufig informiert werden, um dagegen zu immunisieren.

Vorzugsregel: Das sittliche Gut der Gewissensfreiheit und kritischen Selbstverantwortlichkeit der Person hat Vorrang vor sämtlichen anderen Gütern, zu denen man den Empfänger auf solche Weisen führen wollte. Zum Guten kann man einen Menschen nicht zwingen wollen. Die Gewissensfreiheit der Journalisten ist mit allen rechtlichen Mitteln zu schützen.

Eine Voraussetzung dafür, daß im Empfänger das kritische Bewußtsein wachgehalten wird, ist die Trennung von Nachricht und Kommentar. Auch Nachrichten sind durch die Auswahl und unvermeidliche Eigenart der Präsentation nicht rein objektiv. Berichtet werden ja nicht Fakten, sondern Berichte über Fakten. Der Grund für die Forderung nach Trennung von Nachricht und Kommentar besteht also nicht darin, daß die Nachricht „rein objektiv“ und der Kommentar „rein subjektiv“ wären. Der Grund für die zu fordernde Trennung liegt vielmehr darin, daß die unausweichliche Subjektivität in der Nachrichtenvermittlung durch diese Trennung einigermaßen transparent gemacht werden kann; diese Trennung gestattet es nämlich, zu einer Meldung verschiedene Kommentare und damit verschiedene Meinungen zu bringen, die zeigen, in wie vielen Zusammenhängen eine Meldung gesehen werden kann. Besondere Vorsicht bezüglich der Vermischung von Nachricht und Kommentar ist im Medium der Magazine geboten.

<sup>17</sup> Vgl. B. Häring, Ethik der Manipulation, Graz 1977, 34–44. Vgl. J. Binkowski, Mit den Massenmedien leben. Möglichkeiten und Grenzen der Manipulation, Schweinfurt 1970.

6) Mit diesen Überlegungen sind wir zum Problem der *Objektivität* der Berichterstattung geraten. Meldungen sollen objektiv sein; aber was heißt das alles im Detail?<sup>18</sup>

Das bedeutet zunächst, daß Informationen überprüft werden sollen, bevor sie in den Kommunikationsprozeß gehen. Oft ist dies aus Zeitdruck nicht möglich. Eine moralische Sicherheit über die Verlässlichkeit der Quelle wird in den meisten Fällen das Postulat erfüllen.

In der Forderung nach Objektivität klingt aber auch der Wunsch nach einer möglichst gefühls- und wertungsfreien Sprache mit sowie nach Überprüfung der Gesichtspunkte, unter denen Nachrichten ausgewählt oder verworfen werden, mit einem Wort der Wunsch nach Neutralität.

Nun ist aber nicht nur die Auswahl der Nachrichten und Themen, sondern auch die Darstellung subjektiv. Je interessanter ein Bericht geschrieben ist, desto mehr Beteiligung und damit Emotionen und Wertungen des Autors stecken in einem solchen Produkt.

Subjektivität bei der Präsentation von Nachrichten ist kein unvermeidliches Übel, sondern ein Gut, das die Kommunikation menschlicher gestaltet, solange sich der Kommunikator der Perspektivität seiner Erkenntnisse und Darstellung bewußt ist und seine Subjektivität gewissenhaft einsetzt.

Vorzugsregel: Die gewissenhafte Handhabung der eingestandenen Subjektivität hat Vorrang vor dem Versuch, „reine“ Objektivität vorzuspiegeln<sup>19</sup>.

7) Der Journalist steht unter einem doppelten Anspruch: einerseits soll er wichtige Ereignisse, die für ein richtiges Bild der öffentlichen Meinung von Belang sind, berichten, andererseits soll er auch die *Wirkung einer Meldung* in der Öffentlichkeit verantworten. Es kann zum Konflikt zwischen dem Anspruch, eine Sache zu melden (z. B. Zuckerknappheit), und den voraussehbaren negativen Folgen (z. B. Hamsterkäufe), die das gesellschaftliche Leben stören, kommen. Die Abwägung zwischen „Informationspflicht“ und den voraussehbaren negativen Folgen in der Öffentlichkeit ist vom Kommunikator zu leisten.

Vorzugsregel: Je größer die voraussehbare negative Wirkung, desto gewichtiger muß der Grund dafür sein, die Meldung dennoch zu bringen.

8) Eine weitere Grenze für die Information kann sich aus dem Recht des Menschen auf seine *Privatsphäre* ergeben. Das Geheimnis<sup>20</sup>, auf dessen Wahrung der Mensch ein Recht hat, ist in sich selbst noch einmal zu differenzieren:

- Es gibt das vereinbarte und das anvertraute Geheimnis, die das Gut eines vertraulichen Austausches schützen wollen.
- Es gibt ein Geheimnis, das gar nicht erst vereinbart werden muß, weil durch dessen Verletzung Schaden am guten Ruf, am Leben, am Eigentum usw. eines Menschen entstehen kann.
- Es gibt schließlich ein Geheimnis, ohne dessen Wahrung ein Mensch seine

<sup>18</sup> Vgl. M. Heun, Die Subjektivität der öffentlichen Nachrichten, in E. Straßner (Hg.), Nachrichten, Entwicklungen, Analysen, Erfahrungen, München 1975.

<sup>19</sup> Vgl. A. Auer, Verantwortete Vermittlung 18. Auer weist auf die marxistische Orientierung des Beitrags von M. Heun hin.

<sup>20</sup> Vgl. W. Wunder, Intimsphäre: rechtsethische Überlegungen zu einem Thema aus dem Kodex des Deutschen Presserates, *Communicatio Socialis* 7 (1974) 218–228.

Identität nicht finden und bewahren kann. Bereits das Kind braucht bald sein Geheimnis, um sein eigenes Selbst im Gegenüber zu den Eltern zu gewinnen. Es gibt ja auch unter Erwachsenen keine reife menschliche Nähe, die nicht aus der Distanz gewahrter personaler Geheimnisse und deren Respektierung kommt. Dieses in sich differenzierte Gut der menschlichen Privatsphäre gerät immer wieder in den Konflikt mit dem Recht auf Information und den Erfordernissen einer „informierten Gesellschaft“ und ihren Strukturen (z. B. Datenbanken). Kann es Gründe für das Gut der Information geben, die schwerer wiegen als der Anspruch des Menschen auf sein Geheimnis?

Gäbe es solche Gründe nicht, könnte dem Mißbrauch nicht Einhalt geboten werden, hinter dem Recht auf Privatsphäre Dinge zu verbergen, die das Gemeinwohl in schwerer Weise beeinträchtigen. Dies gilt nicht nur – aber vor allem – für Menschen, die in verantwortlicher Position für das Gemeinwesen handeln. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf zu erfahren, wie ihre Repräsentanten in jenen Bereichen handeln, die für das Wohl des Gemeinwesens wichtig sind (z. B. wie sie ihr Eigentum erwerben, wie es die Politiker mit der Steuer halten, wie sie es mit der Wahrheit halten, ob sie durch die Art ihrer Beziehungen anfällig sind für Spione, usw.). Ein Medienrecht, das die Kontrolle der Repräsentanten eines Volkes durch die Medien einschränkt, widerspricht der sittlichen Aufgabe der Medien.

Vorzugsregel: Der Schutz der Privatsphäre des Bürgers hat Vorrang vor dem Informationsbedürfnis. Das Gemeinwohl aber hat Vorrang, soweit zu seinem Schutz die Offenlegung eines „Geheimnisses“ aus dem Privatleben wirklich nötig ist. Das personale Geheimnis, durch dessen Offenlegung die Identität und Würde eines Menschen gefährdet ist, darf niemals angetastet werden.

#### **IV. Die Grundhaltung des Kommunikators**

Das Gut, informiert zu werden, und das Gut, durch das personale Geheimnis die Identität und die Würde des Menschen zu schützen, entspringen aus derselben Wurzel. Sie sind beide Bedingungen dafür, daß freie und verantwortliche Menschen das Leben der Gesellschaft und ihr Bewußtsein formen. Reife menschliche Kommunikation ist nur dort möglich, wo die Menschen, die diese Prozesse an verantwortlicher Position gestalten, Tiefgang und jene Übersicht haben, aus der sie die Zeichen der Zeit deuten können<sup>21</sup>. Fähigkeit zur Kritik aus Solidarität<sup>22</sup> mit dem Gemeinwesen ist nötig, wenn der Journalist die Ereignisse, die er berichtet und kommentiert, so bringen will, daß sie dem Gemeinwohl auf weite Sicht nützen.

---

<sup>21</sup> Vgl. B. Welte, Dienst am Evangelium in der Zeit der Welt. Über den Dienst des christlichen Journalisten, Christ in der Gegenwart 31 (1979) Nr. 1, 9f.

<sup>22</sup> Vgl. A. Auer, Verantwortete Vermittlung 23: „Kritische Solidarität – die Formel erscheint treffender als die von der kritischen Sympathie – ist und bleibt jedenfalls der tragende Grund jeder Informationsethik im Bereich des Rundfunks.“